

SATZUNG DES TURNVEREINS WALLAU 1861 e. V.

Ausfertigung v. Neufassung

1. Abschnitt: Vereinsname und Vereinszweck

§ 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Turnverein Wallau 1861 e. V. hat seinen Sitz in Hofheim-Wallau.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Farben des Turnvereins Wallau 1861 e. V. sind „ORANGE - BLAU“.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 2

ZWECK / AUFGABEN

1. Der Turnverein Wallau 1861 e. V. verfolgt den Zweck, die Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen und charakterlich zu festigen.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports im Verein und darüber hinaus durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden und zu integrieren.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die sportliche Betätigung zielt nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ab. Erzielte Überschüsse sind für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und die Unterhaltung bzw. Neuanschaffung der dafür erforderlichen Geräte oder Einrichtungen zu verwenden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Abschnitt: Vereinsmitgliedschaft

§ 3

MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Beantragung ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium in einfacher Mehrheit.
4. Durch seine Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung und erklärt seine Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft einzuordnen.
5. Nach 50 jähriger Mitgliedschaft erhält das Mitglied eine Urkunde mit gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch für besondere Verdienste laut Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zugesprochen werden. Ehrungen für treue Mitgliedschaft sollen regelmäßig vorgenommen werden. Die Ehrennadeln sollen wir folgt vergeben werden:
20 jährige Mitgliedschaft = bronze
30 jährige Mitgliedschaft = silber
40 jährige Mitgliedschaft = gold
Ausnahmen für besondere Verdienste sind entsprechend den Regelungen der 50 jährigen Mitgliedschaft möglich.
6. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur der Verein mit seinem Vermögen, nicht die Mitglieder mit ihrem Privatvermögen. Mit einer Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf Vereinsvermögen erworben.
7. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die sich aus dem Sportbetrieb ergeben.
8. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dem ebenso zu wie der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

§ 4
MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der regelmäßige Beitrag der aktiven und passiven Mitglieder wird von der Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.
3. Der Beitrag ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem der Austritt rechtswirksam erklärt werden kann, im Falle des Ausschlusses bis zum Ende des Monats, in dem der Ausschluss rechtswirksam wird.

§ 5
ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft wird durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod beendet. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt kann nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen erfolgen.
2. Ein Ausschluss erfolgt durch das Präsidium mit 3/4 Mehrheit. Er kann vorgenommen werden:
 - a) Bei Nichtbeachtung der Satzung des Vereins oder von Vereinsbeschlüssen,
 - b) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins und vereinsschädigendem Verhalten,
 - c) bei Beitragsrückstand von drei Monaten und mehr.

3. Abschnitt: Organe und Aufbau des Vereins

1. Unterabschnitt: Gesamtverein

§ 6
ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung des Vereins,
2. das Präsidium,
3. der Ehrenrat,
4. die Hauptversammlung der Abteilungen,
5. die Abteilungsvorstände.

§ 7 **DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

1. Die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins soll jeweils bis Ende Juni eines Jahres stattfinden. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich in Hofheim-Wallau im „Erbenheimer Anzeiger“ bekannt zu machen. In Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
2. Eine außerordentlich Hauptversammlung ist auf Antrag von 10% der Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums anzusetzen. Auch sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Tagesordnung der Hauptversammlung des Vereins muss enthalten:
 - a) Abgabe der Jahresberichte der Abteilungen
 - b) Rechenschaftsberichte des Vereinskassierers und der Abteilungskassierer
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Beschluss über die Entlastung des Präsidiums.
4. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist
5. Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können nur durch die Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8 **DAS PRÄSIDIUM**

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
dem Präsidenten,
dem Vizepräsidenten,
den Abteilungsleitern,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,

Durch Beschluss des Präsidiums mit 3/4-Mehrheit können weitere Ämter geschaffen werden. Sie sind durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, und der Schatzmeister. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Das Präsidium wird von der Hauptversammlung des Vereins alle 4 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne und im Rahmen der Satzung. Das Nähere regelt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung-

5. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.

6. Das Präsidium soll vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als der Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Sitzungen des Präsidiums sind vertraulich. Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen, ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Präsidiums herbeigeführt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

7. Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium ordnungsgemäß bestellt ist. Können nicht alle Ämter des Präsidiums besetzt werden, kann ein Präsidiumsmitglied ein Amt kommissarisch führen, bis eine Neubesetzung des Amtes erfolgt ist. Die Geschäftsordnung kann die Vertretung innerhalb des Präsidiums regeln.

8. Das Präsidium führt im Schriftverkehr den vollen Vereinsnamen.

9. Der Präsident kann gegen Entscheidungen der Abteilungen Einspruch einlegen, sofern diese gegen die Interessen des Vereins verstoßen bzw. sich vereinschädigend auswirken können. Das Präsidium kann der Entscheidung des Präsidenten mit 2/3 Mehrheit widersprechen.

§ 9

DER EHREN RAT

1. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Existenz des Vereins oder bei schwerwiegenden Streitigkeiten zwischen oder innerhalb von Organen des Vereins kann der Ehrenrat von jedem Mitglied angerufen werden.

2. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht dem Präsidium oder den Abteilungsvorständen angehören dürfen.

3. Der Ehrenrat wird wie das Präsidium von der Hauptversammlung des Vereins gewählt.

4. Mitglieder des Ehrenrates sollen lebenserfahrene Persönlichkeiten sein, die nach Möglichkeit aus der Zahl der Ehrenmitglieder gewählt werden sollen.

§ 10

BEZAHLUNG VON ÄMTERN

1. Die Ämter innerhalb des Präsidiums und der Abteilungsvorstände sind grundsätzlich Ehrenämter.

2. Besoldete Ämter nach Ziff. 1 dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums besetzt werden. (Abstimmung mit 2/3 Mehrheit).

2. Unterabschnitt: Abteilungen

§ 11

ABTEILUNGEN

1. Der Verein ist in rechtlich unselbständige, aber selbständig wirtschaftende Abteilungen gegliedert, die ausschließlich für die Betreuung der jeweiligen Sportart zuständig sind. Die Abteilungen unterliegen den Regelungen der Geschäftsordnung

2. Zur Einrichtung oder Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, der durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.

3. Bei Austritt einer Abteilung aus dem Verein verbleibt das vorhandene Vermögen bei dem Turnverein.

§ 12

ABTEILUNGSVORSTÄNDE

1. Die Geschäfte der Abteilungen werden von den Vorständen der Abteilungen geführt. Der Abteilungsleiter und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, sind in Wahrnehmung dieser Aufgabe besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

2. Die Abteilungsvorstände setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertretender Abteilungsleiter
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Jugend- und Sportwart.

Weitere Abteilungsvorstandsmitglieder werden abteilungsintern festgelegt.

3. Der Abteilungsvorstand wird von der Hauptversammlung der Abteilung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Die Abteilungen sind ermächtigt, ihr finanzielles Volumen

- a) durch sportliche Veranstaltungen
- b) durch außersportliche Veranstaltungen
- c) durch Abteilungsumlagen

zu erhöhen.

Abteilungsumlagen werden von der Hauptversammlung der Abteilung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt, von den Abteilungsvorständen eingezogen und verwaltet.

§ 13
BETEILIGUNGEN

1. Zur Förderung des Sports kann der Verein Beteiligungen eingehen.
2. Für finanzielle Verpflichtungen aus oder infolge solcher Beteiligungen gilt § 8 Abs. 5 entsprechend und mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen nur durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums belastet werden darf.

4. Abschnitt: Auflösung des Vereins

§ 14
AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn der entsprechende Antrag vorher beim Präsidium mit Begründung schriftlich eingereicht und mit der Einladung zur Hauptversammlung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist. Die Auflösung kann nicht erfolgen, wenn mindestens 8 aktive Mitglieder dagegen stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fließt das Vereinsvermögen der Stadt Hofheim oder ihrem Rechtsnachfolger zu, die es zum Zwecke des Amateursports unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecke zuzuführen hat.

§ 15
BESCHLUSSFASSUNG

Diese Satzung stellt die Satzung des Vereins v. 11. April 1975 in Änderungsfassung vom 05. Nov. 1980, vom 26. April 1987, vom 19. Mai 1989, vom 25. Mai 1997, vom 22. Mai 2005, vom 27. Juni 2010 und vom 05. Juni 2016 dar.

Ausgabe v. 06/2016/Satzung